

ALLGEMEINE REGELUNGEN

zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für die Lieferung der Kurzfristkomponente sowie für die bei Zuschlagserteilung sich anschließende Stromlieferung im Rahmen der Netzverlustenergiebeschaffung für den Lieferzeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen:

Dortmunder Netz GmbH
Günter-Samtlebe-Platz 1
D-44135 Dortmund

und

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt.

Gemäß dieser Festlegung schreibt die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) einmalig die Beschaffung, d. h. sowohl den Bezug als auch die Veräußerung aller im Lieferzeitraum benötigten, kurzfristig prognostizierbaren Verlustenergiemengen (sog. Kurzfristkomponente) aus.

Interessierte Bieter können unter Angabe eines Festpreises für die Dienstleistung, also die Beschaffung der Energiemengen, an der Ausschreibung teilnehmen. Der Erwerb bzw. die Veräußerung der Liefermenge richtet sich für alle Bieter nach dem jeweiligen stündlichen Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX SPOT SE, so dass die Lieferpreise keine Auswirkungen auf den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren haben.

Nachfolgend werden die Randbedingungen des Ausschreibungsverfahrens sowie das Produkt beschrieben und die Teilnahmebedingungen dargestellt.

1 Ausschreibung

- (1) DONETZ schreibt die gesamte Beschaffung kurzfristig benötigter bzw. zu veräußernder Netzverlustenergiemengen für den Lieferzeitraum 01.01.2020, 00:00 Uhr bis 31.12.2020, 24:00 Uhr einmalig aus. Interessierte Bieter können unter Angabe eines Festpreises für die Beschaffung der Liefermengen im v. g. Zeitraum bieten. Sämtliche Informationen zu dieser Ausschreibung stehen auf der Internetseite der Netzgesellschaft zur Verfügung: <http://www.do-netz.de> - Rubrik "Strom" "Verlustenergie Kurzfristkomponente".
- (2) Die Angebotsabgabe erfolgt mit dem durch die Dortmunder Netz GmbH vorgegebenen Formblatt „Angebot Netzverluste Kurzfristkomponente 2020“. Dieses wird den Bietern ebenfalls auf der Internetseite gem. Ziffer (1) zur Verfügung gestellt. Angebote müssen per E-Mail oder per Fax abgegeben werden.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Angebotssprache ist Deutsch.

Die Ausschreibung erfolgt am **09.12.2019 in der Zeit von 5:00 Uhr bis 11:00 Uhr**.
Die Angebote müssen bis zum **09.12.2019, 11:00 Uhr** bei folgender Adresse eingegangen sein:

Dortmunder Netz GmbH
Günter-Samtlebe-Platz 1
44135 Dortmund
Fax: 0231.54497-005
Email: info@do-netz.de

Das Angebot des Bieters ist bis zur Zuschlagsentscheidung am jeweiligen Angebotsabgabetermin bindend; es kann bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist durch ein neues Angebot gemäß dieser Ziffer mit einem niedrigeren Festpreis ersetzt werden. Die vorherigen Angebote verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

Bedingte Angebote und Angebote unter Vorbehalt werden nicht berücksichtigt; gleiches gilt für unvollständige, unleserliche oder in sonstiger Weise unklare Angebote sowie für Nebenangebote.

- (3) Mit Angebotsabgabe werden die auf den Internetseiten veröffentlichten „Allgemeinen Regelungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für die Lieferung der Kurzfristkomponente sowie für die bei Zuschlagserteilung sich anschließende Stromlieferung im Rahmen der Netzverlustenergiebeschaffung für den Lieferzeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020“ anerkannt.
- (4) Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Festpreis. Bei Preisgleichheit mehrerer Angebote erhält das zeitlich frühere Gebot den Zuschlag; maßgeblich ist der Eingang bei DONETZ. Der erfolgreiche Bieter wird mit Zuschlagserteilung zum Dienstleister von DONETZ (gemeinsam im Weiteren „Vertragspartner“ genannt).
- (5) DONETZ behält sich das Recht vor, eine Preisobergrenze zu bestimmen, die vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens notariell hinterlegt werden muss. Angebote, die über dieser Preisobergrenze liegen, nehmen nicht an der Ausschreibung teil.
- (6) Die Vergabeentscheidung wird den Bietern am **09.12.2019** bis spätestens **12:00 Uhr** mitgeteilt.
- (7) Der Bieter erhält nach Zuschlagserteilung eine Mitteilung über die Vergabeentscheidung per Fax. Der Zuschlag muss durch den Bieter am Vergabetag bis **13:00 Uhr** per Fax bestätigt werden.
- (8) Den Aufwand für Erstellung und Übermittlung des Angebotes trägt der Bieter selbst.

2 Energielieferung

- (1) Durch Abgabe eines entsprechenden Gebotes verpflichtet sich der Bieter verbindlich und unwiderruflich, im Falle einer Zuschlagserteilung für DONETZ Verlustenergiemengen für den gesamten in Ziffer 1 Abs. 1 genannten Lieferzeitraum zu beschaffen.
- (2) Dazu wird DONETZ oder ein Bevollmächtigter dem Dienstleister täglich bis spätestens 10:00 Uhr einen Fahrplan im ¼-h- Raster für den Folgetag mit den prognostizierten Energiemengen zuschicken. Es sind unterschiedliche Viertelstundenwerte möglich. Vor Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie betrieblichen Feiertagen bei DONETZ erfolgt die Mitteilung über die zu liefernden Energiemengen jeweils am letzten Arbeitstag von DONETZ, vor diesen Tagen bis spätestens 10:00 Uhr. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die vom Dienstleister zu diesen Zwecken im Formblatt benannte E-Mail-Adresse und ist anschließend unverzüglich durch eine entsprechende Empfangsnachricht per E-Mail an DONETZ zu bestätigen. Das Datenformat wird von DONETZ vorgegeben.
- (3) Der Dienstleister wird nach dem Fahrplan gemäß Ziffer 2 Abs. 2 entweder Energiemengen an DONETZ liefern oder Energiemengen von DONETZ abnehmen.
- (4) Im Falle einer Energielieferung durch den Dienstleister an DONETZ ist der Dienstleister verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem Bilanzkreis 11XVER-DEW21-N-3 in der vorgenannten Regelzone zu liefern. DONETZ ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf DONETZ über.
- (5) Im Falle einer Energielieferung von DONETZ an den Dienstleister ist DONETZ verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem vom Dienstleister im Formblatt benannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Der Dienstleister ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den Dienstleister über.

3 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe Komponente, die durch den Festpreis für die Dienstleistung der Energiebeschaffung im Rahmen des Gebots beim Ausschreibungsverfahren bestimmt ist, sowie eine mengenabhängige Komponente, welche durch den stündlichen DAY AHEAD-Preis (EUR/MWh) in der Preiszone DE-LU der EPEX SPOT SE vorgegeben wird. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

- (2) Der Dienstleister wird DONETZ monatlich eine Rechnung zusenden. Diese setzt sich zusammen aus der für den abzurechnenden Monat gelieferten bzw. abgenommenen Liefermenge multipliziert mit dem jeweiligen stündlichen EPEX SPOT SE - Spotmarktpreis zuzüglich eines gleichmäßig auf die Dienstleistungszeit verteilten Anteils des Festpreises. Sofern die Energielieferung von DONETZ an den Dienstleister erfolgt ist, ist die fixe Komponente von der mengenabhängigen Komponente in Abzug zu bringen und der Restbetrag an DONETZ zu erstatten. Der hier erzielte Preis für die fixe Komponente, laut der Ausschreibung vom 09.12.2019, beträgt **XX,XX- EUR / Lieferzeitraum**.
- (3) Der nach Abs. 2 ermittelte Gesamtbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4 Abrechnung

- (1) Der Dienstleister erstellt nach Abschluss eines jeden Liefermonats eine Abrechnung über die Vergütung nach Ziffer 3.
- (2) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- (3) DONETZ wird den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung zu benennende Bankkonto des Dienstleisters überweisen. Der Dienstleister wird zu erstattende Beträge auf das Bankkonto von DONETZ überweisen.

5 Lieferausfall

- (1) Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung oder Abnahme ist der Dienstleister gegenüber DONETZ schadenersatzpflichtig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.
- (2) Der Dienstleister hat DONETZ unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seine vertragliche Lieferpflicht nicht wie geschuldet erbringen kann.

6 Haftung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Höhere Gewalt und Ähnliches

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Beschaffung bzw.

der Abnahme der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Parteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

8 Sicherheitsleistung

- (1) Im Falle vergangener Lieferausfälle des Dienstleisters, die auch gegenüber anderen Netzbetreibern als DONETZ geschehen sein können, ist DONETZ berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Leistet der Dienstleister auf Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen die verlangte Sicherheit, so ist DONETZ berechtigt das Dienstleistungs- und Stromlieferverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Vergütungspflicht nach Ziffer 3 entfällt dadurch für DONETZ zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Kündigung.

9 Laufzeit

- (1) Die vorliegenden Regelungen treten mit Abgabe eines Gebotes im Ausschreibungsverfahren in Kraft und enden im Falle eines erteilten Zuschlages mit Ablauf des Lieferzeitraumes nach Ziffer 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für Bieter, deren Angebote nicht den Zuschlag erhalten haben, endet die Wirksamkeit dieser Regelungen im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem wiederholten Lieferausfall innerhalb des Lieferzeitraumes.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist DONETZ berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. DONETZ ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

11 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- (2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

12 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Sie sind außerdem berechtigt, alle seitens der Bundesnetzagentur geforderten Veröffentlichungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durchzuführen.
- (3) DONETZ ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist DONETZ berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

13 Gerichtsstand

Soweit der Bieter und ggf. Dienstleister ein Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der DONETZ als ausschließlicher Gerichtsstand.

14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Die Abs. (1) und (2) gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

15 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

XX, den

Dortmund, den

XX

Dortmunder Netz GmbH

Anlage 1

Nennung der Kontaktstellen jedes Vertragspartners:

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragspartner

Auftragnehmer:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Dortmunder Netz GmbH:

**Dortmunder Netz GmbH
Günter-Samtlebe-Platz 1
44135 Dortmund
Tel.: 0231.54497-020
E-Mail: info@do-netz.de**

2. Ansprechpartner für Bilanzkreismanagement und Prognosedienstleistung

**DEW21
KH-Portfoliomanagement
Frau Kathrin Höch – Tel.: 0231.544-2086
Herr Frank Müller – Tel.: 0231.544-2791
Günter-Samtlebe-Platz 1
44135 Dortmund
Fax.: 0231.544-3987
Bilanzkreismanagement@dew21.de**

3. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 4:

Auftragnehmer:

.....
.....
.....
.....
.....

Dortmunder Netz GmbH:

**Dortmunder Netz GmbH
Abteilung CRF
Günter-Santlebe-Platz 1
44135 Dortmund**

4. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 3. abweichend und Bankdaten.:
Adresse:

Bankdaten:

Bank: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

USt.-IdNr.: _____

Steuer-Nr.: _____

BIC / Swift Code: _____

IBAN: _____

Handelsregister-Nr: _____